

Ihre Wärmeversorgung: Informationsschreiben zur Dezember - Soforthilfe (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Wer erhält die Soforthilfe?

- Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast alle Wärme-Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen.
- Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme) nach dem EWSG erhalten folgende Kundengruppen:
 - Letztverbraucher für Entnahmestellen, an denen der Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden übersteigt,
 - Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.
- Die obigen Kundengruppen erhalten dennoch die Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme), wenn sie an der Entnahmestelle:
 - als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft die Wärme an der Entnahmestelle im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
 - als spezifische soziale Einrichtungen
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Wie hoch ist die Dezember – Soforthilfe?

- Der Entlastungsbetrag beläuft sich für Kunden mit Abschlägen auf Basis 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%.
- Der Entlastungsbetrag berechnet sich für Kunden mit Abschlägen, die nicht auf Basis 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten berechnet sind, aus der Summe der monatlichen Abschläge eines abgeschlossenen Abrechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der abgerechneten Monate, zuzüglich eines Aufschlages von 20%.
- Der Entlastungsbetrag berechnet sich für Kunden mit monatlicher Rechnungslegung auf Basis 1/12 der Summe der Rechnungen über den Zeitraum eines Jahres zuzüglich eines Aufschlages von 20%.

Wie wird die Dezember – Soforthilfe abgewickelt?

Der Entlastungsbetrag wird wie folgt bis 31.12.2022 gutgebracht. Die vorläufige Entlastung im Dezember 2022 wird mit dem exakt berechneten Entlastungsanspruch in der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Bei Kunden mit monatlichen Abschlägen:

- Bekommen wir die Abschläge von Ihnen überwiesen, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung nicht überweisen. Sofern Sie den Abschlag dennoch überweisen, werden wir den Entlastungsbetrag in der Jahresendabrechnung berücksichtigen.
- Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung nicht einziehen.

Bei Kunden mit monatlicher Rechnungslegung:

- Erhalten Sie eine monatliche Verbrauchsabrechnung, werden wir Ihnen den Entlastungsbetrag im Monat Dezember separat gutschreiben.

Weitere gesetzliche Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass

- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums
- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
 - die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Wir gehen davon aus, dass wir mit unserem Vorgehen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass die jeweilige Erstattung unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit steht.